

**BEKANNTMACHUNG**  
**gemäß § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**  
**vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wasserverband Wesermünde hat am 16.04.2018 einen Antrag auf Neubau und Betrieb eines Absetzbeckens im Bereich des Wasserwerks Häsebusch zur Reinigung von Filtrerrückspülwasser gestellt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 2 Abs. 1 NUVPG i.V.m. Ziffer 13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24.02.10, BGBl. I S. 94 in der zzt. geltenden Fassung) durchgeführt.

Die Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind als unerheblich einzustufen.

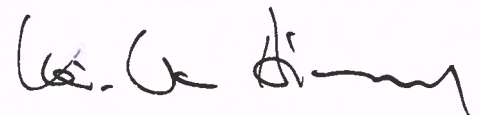
Auf Grund dieser Tatsache wird der Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Wasserwirtschaft, die Genehmigung zum Bau und Betrieb des Absetzbeckens erteilen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 26.2.2021

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat



Bielefeld